

Herrn Minister Axel Vogel
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

FREIE BAUERN Deutschland
Lennewitzer Dorfstraße 20
19336 Legde/Quitze OT Lennewitz
Telefon: 038791-80200
Telefax: 038791-80201
kontakt@freiebauern.de
www.freiebauern.de

30. Januar 2023

**Bauernbund Brandenburg e. V. (Landesgruppe der FREIEN BAUERN):
Stellungnahme zum Eckpunktepapier eines Brandenburgischen Agrarstrukturgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vogel,

das Eckpunktepapier gibt uns wenig Hoffnung, dass ein agrarstrukturell positiv wirksames Agrarstrukturgesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden könnte. Alle diesbezüglichen Überlegungen kranken insbesondere daran, dass die Landesregierung kein politisch zielführendes und rechtssicher anwendbares agrarstrukturelles Leitbild formuliert und beschlossen hat. Unser Vorschlag vom 4. Dezember 2020 hätte dieses Problem gelöst, deshalb stelle ich ihn meinen Ausführungen voran:

Das einzige sinnvolle agrarstrukturelle Leitbild sind viele selbständige ortsansässige Landwirte. Aus der Selbständigkeit folgen hohe Leistungsbereitschaft und verantwortliches Handeln mit Blick auf die nächste Generation. Aus der Ortsansässigkeit folgen persönliche Verankerung und gesellschaftliches Engagement in der Region. Unter Landwirten verstehen wir in diesem Fall natürliche Personen, unabhängig von der Rechtsform, in der diese ihre Betriebe organisieren, das heißt sowohl Inhaber von Einzelunternehmen als auch Gesellschafter von Personengesellschaften als auch in verantwortlicher Position tätige Teilhaber von juristischen Personen. Nur eine solche eindeutig agrarstrukturelle Definition des Leitbildes sorgt für die erforderliche Rechtssicherheit, indem tagespolitische Motive herausgehalten werden. Sie ist darüber hinaus geeignet, eine faire Behandlung der sehr unterschiedlichen Betriebsgrößen in Brandenburg herzustellen, indem sie die als Landwirte agierenden Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Jedes Agrarstrukturgesetz muss die grundgesetzliche Achtung des Eigentums und die bisherige Rechtsprechung zum Grundstücksverkehr berücksichtigen, woraus sich enge politische Spielräume ergeben. Die Nutzung dieser Spielräume bedarf klarer Bedingungen für den staatlichen Zugriff auf Flächen und klarer Kriterien für die staatliche Zuteilung von Flächen an Landwirte. Das hochkomplizierte Sammelsurium agrarpolitischer Wunschvorstellungen des Eckpunktepapiers ist hierfür in keiner Weise geeignet und schafft vielmehr neue Probleme, die bislang überhaupt nicht existierten. Unsere Kritik im einzelnen:

- 1.) Die Gleichstellung gemeinwohlorientierter Organisationen mit Landwirten wird abgelehnt. Wenn Personen mit besonderen, möglicherweise gemeinnützigen Vorstellungen Flächen erwerben möchten, dann sollen sie entweder selber Landwirt werden oder einen Landwirt beim Erwerb unterstützen. Jede andere Form der Einflussnahme hat den Nebeneffekt, dass Geld in den Flächenerwerb investiert wird, das zu einem späteren Zeitpunkt mit Wertsteigerung wieder herausgenommen werden kann. In solche Geschäftsmodelle sollte der Staat nicht involviert sein.
- 2.) Der staatliche Zugriff auf Flächen ab einer Betriebsgröße von 2.600 Hektar inklusive verbundener Unternehmen ist gut gemeint, in der vorgesehenen Form aber wirkungslos. Die Möglichkeiten, ein den Erwerb rechtfertigendes gesteigertes Interesse zu begründen, sind so umfangreich, dass sie für nahezu jedes Rechtsgeschäft zutreffen. Die Zahl ist darüber hinaus willkürlich, da eine Konzentration von Eigentum, aus der eine ungesunde Bodenverteilung resultiert, sich nicht logisch aus den Durchschnittswerten unterschiedlicher Bundesländer herleiten lässt.
- 3.) Die Gründung einer Siedlungsgesellschaft ist nicht erforderlich. Jedenfalls ist für uns bisher nicht ersichtlich, welchen Vorteil diese gegenüber der gegenwärtig paktizierten Geschäftsbesorgung durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt hat.
- 4.) Der staatliche Zugriff auf Flächen ohne nacherwerbenden Landwirt wird abgelehnt, denn er würde zu einer Bodenbevorratung führen, durch die der Staat über seine Lenkungsfunktion hinaus selber als Investor auftritt. Das historisch bedingte Vorhandensein einer solchen Struktur in Form der BVVG hat bisher weit überwiegend negative Auswirkungen auf die ländlichen Räume Ostdeutschlands gehabt. Deshalb ist nicht ersichtlich, welche positive Wirkung von einer Neuauflage auf Landesebene ausgehen sollte. Sollte diesem Punkt allerdings die Absicht zugrunde liegen, einem vorhandenen nacherwerbenden Landwirt den Erwerb zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, wäre zu überlegen, wie sich dieses Ziel ohne unzulässige Begünstigung erreichen lässt.
- 5.) Die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Preismissbrauch verbunden mit einem Rücktrittsrecht des Verkäufers wird grundsätzlich begrüßt.
- 6.) Der Wegfall der doppelten Grunderwerbsteuer durch drittbegünstigendes Vorkaufsrecht wird grundsätzlich begrüßt.
- 7.) Die Beanstandungsmöglichkeit bei Anteilerwerben an Agrarbetrieben größer 50 Prozent ist in der vorgesehenen Form wirkungslos. Das Problem der Anteilerwerbe ist ja nicht, dass die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, sondern genau umgekehrt, dass sie landwirtschaftlich genutzt werden – allerdings nicht von ortsansässigen Landwirten, sondern von überregionalen Investoren, für die die landwirtschaftlichen Betriebe lediglich Teil ihrer Vermögensanlagestrategie sind.

Alle Diskussionen vor Ihrer Amtsübernahme drehten sich um genau diese Frage, wie ortsansässige Landwirte gegen überregionale Investoren gestärkt werden können. Wie kann es sein, dass wir bei diesem Agrarstrukturgesetz über völlig andere Themen reden und uns in unwesentlichen Einzelheiten verlieren? Wir hatten bereits in unserem Vorschlag vom 4. Dezember 2020 darauf hingewiesen, dass insbesondere die Anteilerwerbe an Agrarbetrieben das Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht sowie die Systematik der Grunderwerbsteuer betreffen, wo die Regelungskompetenz auf Bundesebene liegt. Die Herausforderung auf Landesebene hingegen liegt darin, die bestehenden, begrenzten Spielräume des Bodenrechts

an die seit der Wiedervereinigung veränderten agrarstrukturellen Verhältnisse anzupassen durch präzise Definition der zu privilegierenden Gruppe. Da ist es wenig hilfreich, wenn nach wie vor an der Fiktion festgehalten wird, es gebe auch überregionale Investoren mit positiven agrarstrukturellen Auswirkungen. Ein Agrarstrukturgesetz ohne politisch zielführendes und rechtssicher anwendbares agrarstrukturelles Leitbild wäre nur ein weiteres Instrument der Regulierung des Agrarsektors, gegen das sich die Landwirte im Zweifelsfall mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen müssten. Davon haben wir eigentlich schon genug.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hintze', written in a cursive style.

Marco Hintze
Präsident des Bauernbundes Brandenburg
(Landesgruppe der FREIEN BAUERN)